



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 24.06.2015 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

160. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 auf Vorschlag des Rektorates nachstehende Änderungen des Satzungsteils „Studienrecht“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 3. 12. 2014, 6. Stück, Nr. 29, beschlossen:

§ 2 Abs. 9 Satz drei lautet:

Die Einrichtung von Erweiterungscurricula erfolgt auf sechs Semester und kann um in der Regel sechs Semester verlängert werden.

§ 6 Abs. 6 lautet:

Studierende, die eine Prüfung nach Abs. 1 aus einem wichtigen Grund abbrechen, werden nicht beurteilt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die bzw. der Studienpräses auf Antrag der Studierenden, wenn das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht wegen Offensichtlichkeit unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht wird. Der Antrag ist unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Abbruch einzubringen.

§ 7 Abs. 3 Satz eins lautet:

Für Fach- und Modulprüfungen sind drei Prüfungstermine (am Beginn, in der Mitte und am Ende) jedes Semester vorzusehen.

§ 9 Abs. 3 Satz zwei lautet:

Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen einen Prüfungssenat, dem mindestens drei nach Maßgabe von § 14 und § 15 fachlich geeignete Personen angehören.

§ 10 Abs. 6 Satz fünf und sechs lauten:

Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht wegen Offensichtlichkeit unmittelbar durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter bejaht, hat die bzw. der Studienpräses auf Antrag der Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Abbruch einzubringen.

§ 13 Abs. 4 Satz zwei lautet:

Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt einen Prüfungssenat, dem mindestens drei nach Maßgabe der §§ 14 bzw. 15 fachlich geeignete Personen angehören.

§ 15 Abs. 10 Satz eins und zwei lauten:

Auf Basis des Exposés, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 9 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktorsrates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 9 die Ablehnung erfolgte.

§ 15 Abs. 11 Satz zwei lautet:

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin muss in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Abs. 3 dieses Satzungsteils stehen (Assoziierter Universitätsprofessor oder assoziierte Universitätsprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen) oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Qualifikation gemäß § 15 Abs. 3 vorbereitet (Assistenzprofessor oder Assistenzprofessorin gemäß § 27 Abs. 3 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen).

§ 23 Abs. 1 Z 3 lit a lautet:

Volle Semester, in denen Studierende als Vorsitzender oder Vorsitzende der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung, der Fakultäts-, Zentrums- oder Studienvertretung sowie als stellvertretende Vorsitzende der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung, der Fakultäts- oder Zentrumsvertretung sowie als Mitglieder des Senats, der Curricularkommission (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG) oder der Kommission zur Erstellung von Gutachten gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG tätig waren, werden voll angerechnet. Ebenso angerechnet werden volle Semester als stellvertretende Vorsitzende von Studienvertretungen, wenn der Studienvertretung fünf Mandatarinnen oder Mandatare gem. § 19 Abs. 3 HSG 2014 angehören.

§ 23 Abs. 6 entfällt.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer
CURRICULA